Zeitschrift: Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de

numismatique = Rivista svizzera di numismatica

Herausgeber: Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 85 (2006)

Artikel: Ein ungewöhnlicher Denar der Elsässischen Abtei Selz aus der

Hohenstaufenzeit

Autor: Netzer, Jürg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-177870

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

JÜRG NETZER

EIN UNGEWÖHNLICHER DENAR DER ELSÄSSISCHEN ABTEI SELZ AUS DER HOHENSTAUFENZEIT

Ziel dieser Arbeit ist es, eine unvoreingenommene Deutung der Münzbilder (speziell der Rückseitenszene) des unten abgebildeten Denars sowie eine nähere Datierung vorzunehmen.¹ Hierbei werden die damaligen Herrschaftsverhältnisse sowohl auf der linksrheinischen (elsässischen) als auch der rechtsrheinischen (badischen) Seite in die Untersuchung miteinbezogen.









Abb. 1 (rechts 2:1)

Abgekürzt zitierte Literatur

BANNASCH H. BANNASCH, Zur Gründung und älteren Geschichte des Benediktiner-

klosters Selz im Elsass. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

117 (n. F. 78), Karlsruhe 1969, S. 97-160

Braun von Stumm, G. Braun von Stumm, Die Münzen der Abtei Hornbach (Halle 1926);

Hornbach Anhang von H. BUCHENAU

Braun von Stumm, G. Braun von Stumm, Beiträge zur Strassburger Münzkunde, Blätter

Strassburg für Münzfreunde 74, 1939 (Halle 1940), S. 349-358.379-383

ENGEL/LEHR A. ENGEL / E. LEHR, Numismatique de l'Alsace (Paris 1887)

FESTER R. FESTER, Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050-

1515, 1. Bd. (Innsbruck 1900)

NESSEL X. NESSEL, Beiträge zur Münzgeschichte des Elsass, besonders der

Hohenstaufenzeit (Frankfurt a. M. 1909)

Vgl. Braun von Stumm, Hornbach, S. 40 (Nr. 79), Taf. VI (Nr. 79); Braun von Stumm, Strassburg, S. 380, Nr. 24. – Wie mir Herr Dr. Ulrich Klein, Stuttgart, freundlicherweise mitteilte, befindet sich das von Braun von Stumm angeführte Exemplar in der Stuttgarter Sammlung und hat die Inventar-Nr. MK 1969/1462. Er fügte bei, dass sich auch im «Alten Bestand» in Karlsruhe ein Exemplar befinde. Ferner kenne er ein Stück in einer Karlsruher Privatsammlung mit Vs.-Variante Lilienstab statt Krummstab. Über das von Braun von Stumm, Strassburg angeführte Dresdner Exemplar sowie zum Leipziger Stück ist ihm nichts Genaueres mehr bekannt. Für diese Hinweise danke ich Herrn Dr. Klein vielmals. Bei Frau Hortensia von Roten, Zürich, möchte ich mich für ihre Ermunterung, diese Arbeit an die Hand zu nehmen, bedanken.

- Vs. Mitriertes Brustbild mit Krummstab im Profil nach links. Eine kleine Figur (Engel) von links scheint ebenfalls den Stab zu halten. Oberhalb der Figur ein achtstrahliger Stern, über dem Bogen des nach aussen gerichteten Krummstabes das Schriftzeichen S. Perlkreis.
- Rs. Thronende Figur links mit gekreuzten Beinen überreicht der rechts vor ihr stehenden Person mit gestreckten Armen einen kugelförmigen Gegenstand. Eine kleine Figur rechts unten hält einen sich markant in der Mitte des Münzbildes befindlichen Kreuzstab. Perlkreis.

Gewicht: 0,66 g; Durchmesser: 17 mm

Bemerkenswert ist der sorgfältige Stempelschnitt. Angeblicher Fundort: im Hagenauer Forst.

Privatsammlung.

Wie aus Anm. 1 hervorgeht, sind nur wenige Exemplare dieses Denars erhalten. In den bisher bekannten linksrheinischen (elsässischerseits, z.B. Weissenburg, Selz, Hagenau und Zabern) und rechtsrheinischen Funden (badischerseits, z.B. Rotenfels, Oos und Illingen) mit Münzen aus der Hohenstaufenzeit ist er nicht zum Vorschein gekommen.

Vorderseite

Vorerst geht es darum, den Denar anhand der Merkmale auf der Vorderseite zu lokalisieren.

Wegen des Sterns wird man in erster Linie an die elsässische Benediktinerabtei Selz denken. Gemäss Nessel stellt der Stern, welcher sich in der Regel auf der Vorderseite mit dem Bild des Abtes befindet, das besondere Münzzeichen der Abtei Selz dar.² Nach Wielandt muss aber nicht jedes Sternchen einen Bezug auf Selz haben.³ Der Stern wird beispielsweise als Beizeichen auch auf Bischofsmünzen (Halbbrakteaten oder Dünnpfennigen) von Speyer und auf Münzen der Abtei Odenheim bei Gemeinschaftsprägungen des Königs mit einem geistlichen Herrn verwendet.⁴ Der vorliegende Denar ist jedoch durch ein zusätzliches Merkmal, den Buchstaben S, gekennzeichnet.

Diese Tatsache gibt Anlass, kurz auf die geschichtliche Entwicklung der Abtei Selz einzugehen.

² Nessel, S. 148.

F. Wielandt, Ein seltener unterelsässischer Denartyp des 12. Jh.: Selz oder Schwarzach? Der Münzen- und Medaillensammler, Berichte, Nr. 94, 16. Jg., 1976, S. 122.

E. Nau, Münzen der Stauferzeit, in: Die Zeit der Staufer, Geschichte – Kunst – Kultur, Ausstellungskatalog, Bd. 1 (Stuttgart 1977), S. 161.

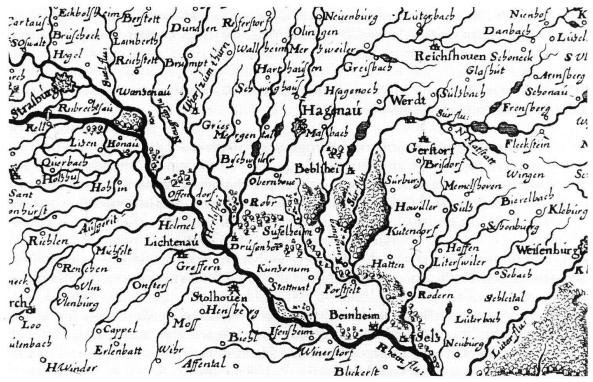


Abb. 2. Kartenausschnitt mit der Ortschaft Selz, rechts unten, und Strassburg, links oben. Rheinverlauf hier in süd-östlicher Richtung. (Aus Matthäus Merian, TOPOGRAPHIA GERMANIAE, Elsass 1663)

Kaiser Otto I. schenkte im Jahre 968 das auf die Frankenkönige zurückgehende «Castrum Saloissa» mit einigen Ortschaften seiner Gemahlin Adelheid, welche zu Selz um 987 ein Benediktinerkloster stiftete, das sie unter die Abhängigkeit der Abtei Cluny stellte und dem römischen Stuhl unmittelbar unterordnete.⁵

Um die Jahreswende 991/992 wurden vom damals noch minderjährigen König Otto III. die ersten Schenkungsurkunden über Gütervergabungen an das Kloster aus dem Eigenbesitz (*proprietas*) der Kaiserin Adelheid unterzeichnet. Der Gründungsort Selz ist als Klosterbesitz in den königlichen Gesamtbestätigungen verbrieft.⁶

Im Jahre 993 wurde der Kaiserin Adelheid als Petentin von König Otto III. gestattet, in Selz einen Markt und eine Münzstätte einzurichten, um aus dem regen Handelsverkehr am Oberrhein Nutzen ziehen zu können.

In der entsprechenden Verleihungsurkunde heisst es:

«...Adalheidae videlicet imperatricis Augustae, concessimus atque donavimus ut in loco, *Salsa* nominato, quem ipsa pro Dei amore aedivicavit et divino servitio mancipavit et monachos vitam et regulam sancti Benedicti

L.G. Glöckler, Geschichte des Bisthums Strassburg (Strassburg 1879), S. 397; Nessel, S. 142.

⁶ Bannasch, S. 107, 109 f.

observaturos constituendos sancivit, faciat *mercatum et monetam publicam*, superscriptione utriusque monetae, Argentinensis et Spirensis praefiguratam... »

Dieses Münzrecht wurde 1143 von König Konrad III. dem Selzer Abt Walter II. wie folgt bestätigt respektive erneuert:

«...locus *Selsa*...qui inter Argentinensem et Spirensem episcopatum medius limes erat, publicum *mercatum* cum debita telonei et aliorum regalium tributorum pensione habeat ac *moneta ibidem cuderetur*, quae utriusque civitatis imaginem et titulum sine ulla ponderis et puritatis diminutione praeferret».⁷

Der besonderen Grenzlage des Klosters zwischen den Bistümern Speyer und Strassburg wurde durch den Anschluss an beide Währungssysteme Rechnung getragen.

Die letztere Textstelle kann deshalb nur so verstanden werden, dass der Selzer Abt berechtigt sein sollte, sowohl nach Strassburger wie auch nach Speyrer Währung und Form zu münzen, d.h. kleine Denare nach Strassburger und grosse Halbbrakteaten nach Speyrer Art.⁸ In der 2. Hälfte des 12. Jh. wurden denn auch Halbbrakteaten und Denare nach speyrischem beziehungsweise strassburgischem Vorbild (*praefiguratio*), in der 1. Hälfte des 13. Jh. nur noch Denare nach Strassburger Art geprägt.⁹

Aus den Bezeichnungen «Salsa» und «Selsa» in den angeführten Urkunden darf doch mit einiger Sicherheit geschlossen werden, dass sich der Buchstabe Sauf dem fraglichen Denar auf diese ursprünglichen Benennungen von Selz beziehen könnte.

Gemäss Braun von Stumm gibt der Buchstabe S zwar allein noch keine Anhaltspunkte dafür, ob der zur Diskussion stehende Denar in Strassburg selbst oder aber in Selz entstanden ist. ¹⁰ In Verbindung mit dem Stern erscheint aber ein Bezug auf Selz als naheliegend, da hierdurch ein klares Unterscheidungsmerkmal zu den Strassburger Geprägen herausgelesen werden kann.

Ein Hinweis des Sauf STRADIBVR(GO) oder STRATBVRG lässt sich unter Heranziehung bischöflicher Gepräge aus Strassburg jedenfalls nicht erhärten.

Allenfalls liesse sich noch die Meinung vertreten, der in Frage stehende Denar könnte der Benediktinerabtei St. Peter Schwarzach mit ihrer Münzstätte in Stollhofen zugewiesen werden. Dieses Kloster hatte auch schon im Jahre 994 von König Otto III. das Markt-, Zoll- und Münzrecht erhalten und gehörte dem strassburgischen Münzkreis an.

J. Menadier, Deutsche Münzen, I. Bd. (Berlin 1891), S. 64 f. und Bannasch, S. 111.

P. Joseph, Halbbrakteatenfunde von Worms und Abenheim (Frankfurt am Main 1900),
S. 19.

U. Klein, Münzstätten der Stauferzeit in Deutschland und Italien, SNR 56, 1977, S. 246.

¹⁰ Braun von Stumm, Strassburg, S. 380 f.

Wielandt hat einen Denar abgebildet, auf dem vor dem nach links gewandten Brustbild eines barhäuptigen Geistlichen ein «Schlüssel mit Ring und schildartigem Unterteil» erkennbar ist. 11 Schutzpatron der Abtei Schwarzach war wie bei der Abtei Selz der Apostel Petrus (bei letzterer zusätzlich der Apostel Paulus). Auf unserem Denar erscheint im Münzbild allerdings kein Schlüssel, vor dem Geistlichen ist eindeutig ein Krummstab sichtbar (*Abb. 1*). Zudem trägt die dargestellte geistliche Person die Mitra.

Die Mitra als geistliche Kopfbedeckung wurde seit der 2. Hälfte des 11. Jh. auch an Äbte verliehen. Gegen 1100 entwickelte sie sich aus der ursprünglichen Form einer oben spitz zulaufenden, also kegelartigen Mütze, zu einer Rundmütze. Paraun von Stumm erwähnt, dass der Selzer Abt Walter II. in einer Corveyer Urkunde von 1150 als Reichsfürst genannt sei und die Führung der Inful vielleicht mit dieser Erhebung zum Reichsfürst zusammenhänge. 13

Die unmittelbare Unterstellung unter den päpstlichen Stuhl führte übrigens zur Verleihung pontifikaler Ehrenrechte: der Abt von Selz durfte bei feierlichen Messen die Dalmatika (liturgisches Obergewand) und Sandalen tragen. ¹⁴ Die Mitra auf dem vorliegenden Denar hat die Form einer Rundmütze mit auf die Schulter herabfallenden Infulbändern und dürfte – im Konnex Stern und Buchstabe S – somit sehr wohl auf den nicht unbedeutenden Selzer Abt passen.

In diesem Zusammenhang sei noch auf die charakteristische rautenförmige Gestaltung des Auges des Abtes verwiesen. Es ist auffallend, dass die bei Wielandt abgebildeten und Selz (?) zugeschriebenen Denare eines Fundes aus Thrakien stilistisch die gleiche Augenform des Geistlichen aufweisen wie sie beim vorliegenden Denar (*Abb. 1*) wiedergegeben ist. ¹⁵ Der barhäuptige Geistliche ist auf diesen Denaren freilich in einem mit Schriftzeichen und Ringelchen versehenen Doppelreifen dargestellt (*Abb. 3*).





Abb. 3. Fund aus Thrakien (2. Hälfte des 12. Jh.). M ca. 2:1

- ¹¹ WIELANDT, a.a.O. (Anm. 3), S. 121.
- ¹² F. Frhr. v. Schrötter, Wörterbuch der Münzkunde, Berlin 1930, S. 395.
- ¹³ Braun von Stumm, Hornbach, S. 39.
- ¹⁴ Bannasch, S. 113.
- F. WIELANDT, Münzfund aus Thrakien zur Kreuzzugszeit, JNG 22, 1972, Tafel 8, Nr. 40-44 und S. 57.

Im Lichte der obigen Erläuterungen ist somit beim in Frage stehenden Denar von einer Prägung des Selzer Abtes nach Strassburger Art auszugehen. Die Münzform widerspiegelt klar die Zugehörigkeit zur Strassburger «Leitwährung».

Rückseite

Wie eingangs erwähnt, bildet die Auslegung des für den heutigen Betrachter eigenartigen Rückseitenbildes das Hauptthema dieser Arbeit. Der Versuch einer Interpretation bewegt sich im Rahmen der folgenden Fragestellungen: liegt eine simple Nachahmung einer fremden Prägung vor, oder sollte ein besonderes lokales Ereignis der Selzer Abteigeschichte festgehalten werden?

Böhmisches Vorbild?

Braun von Stumm weist darauf hin, dass das Rückseitenbild schon 1895 bei Fiala erscheine. Hier ein Abbild des fraglichen Denars von Svatopluk, Fürst (DVX) von Böhmen (1107-1109).





Abb. 4. Böhmen, Svatopluk (1107-1109), Denar. FIALA, (Anm. 16), Taf. XII, 16

- Vs. SVATOPVLC + In einem fein gekerbten Kreis mit gekraustem Haar, welches von Weinblättern umkränzt ist, im Profil, trägt in seinen gehobenen Händen eine kleine Kirche.
- Rs. + WENCEZLAVS Im Kreise aus Perlen thront auf einem Stuhl mit Hochlehne eine Figur, welche links ein Kreuz mit langem Stiel hält, empfängt (?) von einer andern, rechts vor ihr stehenden Figur einen breiten Kelch. Bei den Beinen der sitzenden Figur steht ein weiteres Figürchen, welches sich mit beiden Händen am Stiel des Kreuzes festhält. Ränder sind gekerbt. (Freundliche Übersetzung des tschechischen Wortlauts durch T. Fuchs, Zürich).

Gewicht: 0.73 g; Durchmesser: 17 mm

Dieser Denar wurde in böhmischen Münzstätten in den Jahren 1107-1109, während der Herrschaftszeit von Svatopluk, geprägt. Gemäss der Übersetzung handelt es sich beim Gegenstand, den die rechts stehende Person in Richtung des Kreuz-

E. Fiala, Ceské Denary (Prag 1895), Taf. XII, 16; siehe Braun von Stumm, Hornbach S. 40.

stabes emporhält, um einen Kelch. In bildlichen Darstellungen verweist der Kelch auf Christus und das ewige Heil.¹⁷ Im Zusammenhang mit der Umschrift des heiligen Wenceslaus dürfte wohl auf einen Vorgang mit sakralem Charakter geschlossen werden.

Entlehnung eines Strassburger Vorbildes?

Unter den Münzen der Bischöfe von Strassburg aus der Hohenstaufenzeit ist bei Nessel ein Denar mit ganz ähnlichem Rückseitenbild wie beim besprochenen böhmischen Denar wiedergegeben. ¹⁸ Die hier abgebildete Zeichnung (*Abb. 5*) findet sich bei ENGEL/LEHR. ¹⁹



Abb. 5. Strassburg, Denar. Engel/Lehr S. 258, Nr. 116

- Vs. Ein kleiner Engel, nach rechts gewandt, übergibt den Krummstab dem Bischof, welcher im Profil nach links, mit runder Mitra auf dem Haupte, dargestellt ist (dieses Münzbild entspricht weitgehend der Vorderseite unseres Selzer Denars, allerdings fehlt beim bischöflichen Strassburger Denar der Stern und der Buchstabe S).
- Rs. Eine links sitzende und eine rechts stehende kleinere Figur halten ein Kreuz auf einer hohen Stange; eine ganz rechts stehende dritte Person hält dem Kreuze zugewandt einen «kugelförmigen, rundlichen» Gegenstand in die Höhe.

Dieser Denar gehört nach Nessel noch der 1. Hälfte des 12. Jh. an;²⁰ nach Braun von Stumm dürfte die Prägung desselben jedoch erst zu Beginn der 2. Hälfte des 12. Jh. eingesetzt haben.²¹ Mit der Rückseite dieses Strassburger Denars wird nach Braun von Stumm die Serie jener weltlichen Szenen eingeleitet, die in den folgenden ca. vierzig Jahren (also bis ca. zum Ende des 12. Jh.) die Münzbilder eines Teiles der Strassburger Prägungen charakterisieren. Die auf den Münzen dargestellten Begebenheiten sollen mit der Ausübung der Münzhoheit zusammenhängen.

¹⁷ Siehe Herder Lexikon Symbole, Freiburg im Breisgau 1978, S. 139.

¹⁸ Nessel, S. 100, Nr. 3.

¹⁹ Engel/Lehr, S. 258, Nr. 116 (Beschreibung unter Nr. 115, betreffend «l'objet indéterminé»).

Nessel, S. 100 (Denare 1 und 2); Braun von Stumm, Strassburg, S. 379, Nr. 20 gibt ein Gewicht von 0.93 g an.

²¹ Braun von Stumm, Strassburg, S. 379.

Unter Bezugnahme auf das gegen 1130 eingeführte Strassburger Stadtrecht meint Braun von Stumm, dass es sich hier um die Abnahme des «Schwures», den die Münzer hinsichtlich der Einhaltung der Münzvorschriften zu leisten haben, durch den Bischof als Markt- und Münzherrn, handelt.²²

Der Gegenstand, der von der rechts stehenden Person gegen das Kreuz emporgehalten wird, hat ganz unterschiedliche Erklärungen erfahren. Nessel (Anm. 18) bezeichnet ihn einfach als «runden Gegenstand», Engel/Lehr sprechen von «deux boules superposées» und «L'objet présenté à la croix ressemble à un enfant». ²³ Buchenau geht schliesslich davon aus, dass die sich seitlich eines Kreuzstabes befindlichen Personen die höchsten vom Bischof belehnten Stadtbeamten seien, die als Zeichen ihrer Amtsgewalt den «Doppelapfel» führen. ²⁴

Auf die Deutung des rundlichen Objekts auf der Rückseite des vorliegenden Selzer Denars (*Abb. 1*) wird später unter dem Abschnitt «Symbolische Rechtshandlung» näher eingegangen.

In der zeitlichen Abfolge könnte das Strassburger Rückseitenbild durchaus als eine Anlehnung an dasjenige des Denars von Svatopluk betrachtet werden. Wie sich die Überlieferung dieses Münzbildes abspielte (eventuell durch Kaufleute oder wandernde Stempelschneider?) kann nicht mehr eruiert werden.

Darstellung «sui generis»

Aufgrund gewichtiger Unterschiede ist erkennbar, dass es sich beim Rückseitenbild des Selzer Denars nicht einfach um eine Imitation eines böhmischen respektive strassburgischen Vorbildes handelt. So ist aus Abb. 1 klar ersichtlich, dass hier keine Person dargestellt ist, welche einen Gegenstand zum Kreuze emporhält. Vielmehr lässt sich ein eigentlicher Übertragungsakt eines rundlichen Gegenstandes wahrnehmen, wobei sich die Szene hinter einem markant im Vordergrund stehenden Kreuze zuträgt.

Die spezielle Szene einer Übergabe lässt darauf schliessen, dass man hierdurch einen Vorgang ganz spezifischer Art ausdrücken wollte. Im folgenden wird nun versucht, aus den leider spärlich vorhandenen Quellen eine überzeugende Antwort auf die Frage zu finden, welches besondere lokale Ereignis der Klostergeschichte vielleicht auf dem Rückseitenbild festgehalten werden sollte. Hiefür ist es unerlässlich, das damalige politische Umfeld, insbesondere die Vogteiverhältnisse, grundlegend zu betrachten.

²² Braun von Stumm, Strassburg, S. 358 und 379.

²³ ENGEL/LEHR, S. 258 f. (Nr. 115 und 117).

²⁴ H. Buchenau, Ziegenhainer Godefridus-Denar und ein Strassburger Fundgenosse, Blätter für Münzfreunde, XV. Bd., 55. Jg. 1920, (1923), S. 45.

Die Vogtei der Reichsabtei Selz

Zuerst ist daran zu erinnern, dass die Äbte (wie auch die Bischöfe und Äbtissinnen) für die Verwaltung ihrer Güter und ihres Vermögens sowie zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit eines Vogtes (*advocatus*) bedurften. Dem Vogte, der die weltliche Aufsicht ausübte, stand auch das Gericht über Markt, Münze und Zoll zu. ²⁵ Der Abt war befugt, den Vogt für die weltlichen Verwaltungs- und Gerichtsangelegenheiten selbst zu wählen; seine Einsetzung (*Investitur*) behielt sich jedoch der König vor. ²⁶

Als treuer Gefolgsmann der deutschen Könige Konrad III. und Friedrich I. erhielt der Markgraf Hermann III. von Baden (1130-1160) die Schutzvogtei über die Reichsabtei Selz und trug damit zur Sicherung der alten Königsstrasse Worms-Speyer-Strassburg bei.²⁷ Markgraf Hermann III. wird im Jahre 1139 als Vogt der Abtei Selz (*eiusdem loci advocatus*) genannt und tritt als Zeuge König Konrads III. für die Abtei auf.²⁸ Im Jahre 1143 erscheint er wiederum als Zeuge König Konrads III. im Zusammenhang mit der vorerwähnten Erneuerung des Münzrechts für das Kloster Selz.²⁹ Die markgräflichen Vogteirechte über die Klostersiedlung (*locus Salsensis*) und das Kloster (*ecclesia*) waren demgemäss ein Reichslehen.³⁰

Das Verhältnis zwischen Abt und Vogt war aber keinesfalls ungetrübt. So schrieb R. Wackernagel: «Die Konflikte von Abt und Vogt sind ja allgemein. Auch im Elsass vernehmen wir davon, in Weissenburg, in Neuweiler, in *Selz*, in Honau usw. Es sind die immer wiederkehrenden Klagen über *violencia*, *exactio* (Steuereintreibung), *iniquae dominationis potentia* der Klostervögte. Sie sind nicht *protectores*, was sie sein sollten, sondern *exactores*; sie bemächtigen sich des Klostergutes und begründen damit eine eigene Territorialmacht».³¹

Der Selzer Abt Otto bat denn auch den König um Hilfe gegen die Bedrückungen des Vogtes, d.h. des Markgrafen Hermann III. von Baden. König Konrad III. schenkte dem Abt Gehör und erneuerte im Jahre 1139 den königlichen Schutz, wobei er speziell das Recht des Abtes auf die Leitung des Klosters hervorhob.

Es soll hier aber auch darauf hingewiesen werden, dass derselbe König dem Selzer Abt Walter II. im Jahre 1143, im Zusammenhang mit der vorerwähnten Erneuerung des Münzrechtes und einem Rechtsstreit des Abtes mit dem Strassburger Bischof Burchard, verbot, eine Änderung des Gewichtes und des Feingehaltes der Selzer Prägungen vorzunehmen (sine ulla ponderis et puritatis diminutione).³²

²⁵ F. Frhr. v. Schrötter, a.a.O. (Anm. 12), S. 10.

²⁶ Bannasch, S. 112.

B. SÜTTERLIN, Geschichte Badens, Bd. I, Frühzeit und Mittelalter (Karlsruhe 1968),
S. 248.

FESTER, Regest 60.

²⁹ Fester, Regest 75.

³⁰ Bannasch, S. 128.

R. WACKERNAGEL, Geschichte des Elsasses (Basel 1919), S. 77.

³² Bannasch, S. 123-125 mit Anm. 116.

Verpfändung der Vogtei über die Klostersiedlung an den Selzer Abt

Aus den Regesten der Markgrafen von Baden lässt sich entnehmen, dass in das Jahr 1197 nun ein ganz besonderes lokales Ereignis fällt, das die eigentümliche Darstellung auf der Rückseite des zu untersuchenden Selzer Denars erhellen könnte.

Die offenbar in Geldschwierigkeiten geratenen badischen Markgrafen Hermann V. (1190-1242) und sein Bruder Friedrich (gestorben nach 1217) waren im Jahre 1197 genötigt, dem Abt Helnwicus von Selz (auch Schreibweisen Abt Helnwich und Helnwig) die Vogtei über die Klostersiedlung für 200 Mark Silber zu verpfänden. Dies geschah mit der auch ihre Erben bindenden Verpflichtung, diese Vogtei, solange die Verpfändung währte, nicht für eine grössere Geldsumme zu verkaufen, zu Lehen zu geben oder irgendwie zu veräussern und im Falle der Vermachung nur an den Abt oder das Kloster Selz übertragen zu dürfen. Zur Aufbringung der 200 Mark Silber verpfändete der Abt seinerseits einige Güter der Selzer Kirche.³³ Wielandt spricht von einer anderen Verpfändungssumme, wobei eine Quellenangabe fehlt.³⁴

Kaiser Heinrich VI., der auch König von Sizilien war, gab in der Folge am dortigen königlichen Hof die Einwilligung zu dieser Verpfändung (compositionem super advocatia loci Salsensis ... confirmamus).³⁵

Bei Braun von Stumm ist irrigerweise davon die Rede, dass die Markgrafen von Baden im Jahre 1197 die Vogtei an die Stadt Selz verkauft hätten.³⁶ In der in Illingen ausgestellten Urkunde ist aber von einem Ankauf der Vogtei durch die Stadt Selz nicht die Rede. Aufgrund des obigen Quellennachweises ging es eindeutig um eine Verpfändung der Vogtei an den Selzer Abt und nicht um einen Verkauf derselben an die Stadt Selz!

Diese Verpfändung der Selzer Ortsvogtei an den Abt stellte zweifelsohne für diesen ein ganz besonderes Ereignis dar, indem damit natürlich eine wesentliche Zunahme der äbtlichen Gewalt (*potestas*) verbunden war. Mit guten Gründen lässt sich daraus folgern, dass der Abt dieses Vorkommnis als Erinnerung auf einem separaten Münzbild bewahren wollte (sog. kommemorative Prägung). Diese Annahme gilt umso mehr, als aus den vorhandenen Akten der Klostergeschichte kein anderes so einschneidendes Ereignis ersichtlich ist! Merkwürdigerweise ist diese für den Selzer Abt so entscheidende Begebenheit aus dem Jahre 1197 bei Nessel überhaupt nicht erwähnt.³⁷

FESTER, Regest 147.

F. WIELANDT, Die Anfänge des landesherrlichen Münzwesens der Markgrafen von Baden, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 97.1, 1949, S. 62: hier ist die Rede von einer Pfandsumme von 15 Mark Silber *Coloniensis monetae* (dieser Betrag dürfte sicher zu niedrig sein).

FESTER, Regest 148 und BANNASCH, S. 129 mit Anm. 137.

BRAUN VON STUMM, Hornbach, S. 41 (Anhang H. Buchenau).

³⁷ Nessel, S. 141 ff.



Abb. 6. Siegel Markgraf Hermanns V. (aus F. von Weech, Die Zähringer in Baden, Karlsruhe 1881, S. 12).

Symbolische Rechtshandlung als Bildmotiv

Letztlich dürfte den Selzer Abt Helmwich die bedeutsame Veränderung seiner politischen Stellung dazu bewogen haben, einen Stempelschneider mit der Herstellung eines sich auf diese Begebenheit beziehenden Münzbildes zu beauftragen. Mit dem auf der Rückseite wiedergegebenen Überreichungsakt sollte vermutlich die im Jahre 1197 erfolgte Verpfändung der Vogtei an den Selzer Abt sinngemäss verdeutlicht werden. Aus dem Situationskontext heraus wäre die sitzende barhäuptige Person der Abt, welcher der rechts stehenden Person soeben den vereinbarten Pfandbetrag – mittels eines zur Veranschaulichung dienenden rundlichen Gegenstandes – mit ausgestreckten Armen übergeben hat. Aufgrund der Darstellung der Hände ist die stehende Gestalt als die empfangende Person zu deuten. Nach der Form des Gewandes mit einer seitlich verzierten Borte dürfte es sich um einen Weltlichen, einen Ministerialen oder gar den Markgrafen selber (?), handeln. Die vordergründige kleine Figur rechts hält das Kreuz.

Diese Handlung und ihre Deutung lassen sich besser verstehen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass das Mittelalter eine Epoche der sprechenden und bedeutungsvoll verbindlichen Gebärde ist.³⁸ Im Rechtsleben des Mittelalters stellten die Gebärden der Hände und Finger gleichsam sinnhaltige Bewegungen dar. So wurde in den berühmten Bilderhandschriften von Heidelberg und Dresden aus den ersten Dezennien des 14. Jh., welche den Text des Sachsenspiegels³⁹ illustrieren, eine Vielzahl von rechtsformalistischen Vorgängen in zeitgenössischen Darstel-

F. Ohly, Schriften zur mittelalterlichen Bedeutungsforschung (Darmstadt 1977), XXIV.

Bedeutendes deutsches Rechtsbuch, vom Ritter Eike von Repgow in den Jahren 1220-1230 geschaffen.

lungen lebendig gemacht.⁴⁰ Durch die bildliche Wiedergabe von rechtlichen Eigenschaften und bestimmten Willensäusserungen ergab sich Symbolik im weitesten Ausmasse.⁴¹

Es ist somit einleuchtend, wenn dem rundlichen Gegenstand ein symbolhafter Charakter zugedacht wird. Dieser könnte – im Lichte des geschilderten historischen Hintergrundes – eben darin bestehen, darzustellen, dass im Rahmen eines Übergabeaktes eine Geldsumme ausgehändigt worden ist. Der Selzer Abt war ja verpflichtet, für die verpfändete Vogtei den badischen Markgrafen eine Pfandsumme zu übergeben.

Braun von Stumm meint in seinen Beiträgen zur Strassburger Münzkunde, es könnte sich bei der Kugel um einen Behälter handeln, der geprägtes Geld enthielt.⁴² Diese Interpretation lässt sich für den rundlichen Gegenstand, der auf der Rückseite des Selzer Denars erkennbar ist, vollumfänglich übernehmen.

In unserem Zusammenhang ist jedoch eine Deutung des runden Gegenstandes als Reichs- oder Doppelapfel (vgl. Anm. 24) mit Sicherheit auszuschliessen. Es wäre nicht verständlich, weshalb ein solcher Reichsapfel überreicht werden sollte. Das Vorliegen einer weltlichen Szene ist hingegen zu bejahen, doch lässt sich aus dem konkreten Münzbild kein Bezug zur Ausübung der Münzhoheit durch den Selzer Abt herstellen (siehe Anm. 22).

Es bleibt noch darauf hinzuweisen, dass vor der Anwendung des aus dem Lateinischen ins Deutsche übertragenen Sachsenspiegels, dessen Geltungsbereich sich übrigens bis ins Bistum Strassburg erstreckte, die zumeist im 5.-7. Jh. niedergeschriebenen Volksrechte und die Gesetze, welche die merowingischen und karolingischen Könige sowie die deutschen Kaiser im frühen Mittelalter erliessen, massgebend waren.⁴³

Schliesslich darf davon ausgegangen werden, dass der Selzer Abt als gebildeter Mann mit der damaligen Rechtssymbolik und deren bildlichen Umsetzung vertraut war. Der rundliche Gegenstand dürfte aber auch für Handeltreibende als ein Behältnis mit Geld begreifbar gewesen sein.

Marktrecht und Marktfrieden

Da der oben geschilderte besondere Rechtsvorgang hinter einem sich zentral im Münzbild befindlichen Kreuze stattfindet, gilt es nunmehr, die Bedeutung desselben zu ergründen. Eine mögliche Erklärung lässt sich wahrscheinlich aus dem Marktrecht herleiten, gemäss welchem der Marktplatz als solcher als befriedeter Bezirk galt. Das Marktrecht, ein vom König verliehenes Regal, wurde der Selzer

Vgl. hierzu H. Fehr, Das Recht im Bilde (Erlenbach-Zürich 1923), S. 20 f.

EBERHARD FRHR. v. KÜNSSBERG, Der Sachsenspiegel (Bilder aus der Heidelberger Handschrift) (Leipzig 1933), S. 13.

⁴² Braun von Stumm, Strassburg, S. 358.

⁴³ H.-Chr. Hirsch, Der Sachsenspiegel (Landrecht) (Berlin – Leipzig 1936), S. 16 und 45.

Abtei durch König Otto III. im Jahre 993 zugesprochen. Im Marktrecht war die Befugnis des Marktherrn zur Erhebung des Marktzolles auf den eingeführten Waren, von Standgebühren für Verkaufsplätze nebst verschiedenen anderen Abgaben und speziell das Recht zur Schlagung von Münzen für den Marktgebrauch enthalten. 44 Die Münzstätte selbst wurde wahrscheinlich durch weltliche Münzer (*monetarii*), angesehene Selzer Bürger, betrieben. 45



Abb. 7. Errichtung von Münze und Markt mit dem Marktkreuze (aus der Dresdner Bilderhandschrift zum Sachsenspiegel).

Zum Zeichen des Marktfriedens und seiner Anwesenheit pflanzte der König von alters her mitten auf dem Markt seine Standarte mit dem Kreuz und Handschuh auf, eben das sogenannte Marktkreuz. Der Handschuh war ein Symbol der königlichen Gewalt. Als sich später das Bedürfnis nach einem ständigen Markt mit dauerndem Marktfrieden einstellte, blieb das Königskreuz als Markt- und Weichbildkreuz, das den Marktbereich anzeigte, stets auf dem Marktplatz aufgerichtet.⁴⁶

Neben Anspruch auf sicheres Geleit durch den Marktherrn bestand der Sinn des Marktfriedens auch darin, dass die Marktbesucher, speziell die Kaufleute, wegen aller Dinge, die mit dem Markt nichts zu tun hatten, auf dem Markte selbst rechtlich nicht belangt werden konnten. Diesen Marktfrieden konnte natürlich nur der König dekretieren.⁴⁷

⁴⁴ A. Heusler, Basels Gerichtswesen im Mittelalter, 100. Neujahrsblatt der Gesellschaft zur Förderung des Guten und Gemeinnützigen, Basel 1922, S. 9.

⁴⁵ Nessel, S. 146.

⁴⁶ HEUSLER, a.a.O. (Anm. 44), S. 7 f.

O. Feger, Auf dem Weg vom Markt zur Stadt, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 106.1, 1958, S. 5 f.



Abb. 8. Der bestehende (links) und der neu zu errichtende Markt (rechts) (aus der Heidelberger Bilderhandschrift zum Sachsenspiegel).

Es ist hier einzuflechten, dass im späteren Rechtsbuch, dem Schwabenspiegel (1275 von einem Geistlichen in Augsburg verfasst) das Marktkreuz als Symbol des Marktfriedens nicht vorkommt. Es findet sich dort nur in zwei Bedeutungen, nämlich als geweihter liturgischer Gegenstand, auf dem ein Eid abgelegt wird, und als Bannzeichen, das der Landrichter auf einem gepfändeten Gut anbringen lässt. Im Zusammenhang mit der Beschlagnahme eines Grundstückes erscheint das Kreuz schon im Sachsenspiegel. 49

Der Ansicht von Buchenau, der diesen Kreuzstab als Marktkreuz interpretierte, ist vom Gesichtspunkt des Marktkreuzes als Sinnbild für den Marktfrieden aus, folglich voll beizupflichten.⁵⁰

Dieses Kreuz hätte bei der dargestellten weltlichen Szene keinen liturgischen Charakter, sondern stünde gleichsam als Garant für einen im Marktbereich, der durch das aufgerichtete Königskreuz als gefreiter Boden galt, stattfindenden Rechtsvorgang. Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass auf dem Münzbild keine übliche Gerichtsszene (*Ding*), sondern eben ein aussergewöhnlicher Rechtsakt veranschaulicht werden sollte.

Für diese freundliche (wörtlich wiedergegebene) Mitteilung danke ich Herrn Dr. H.R. Derschka, Konstanz, bestens.

⁴⁹ Hirsch, a.a.O. (Anm. 43), S. 201 (Art. 41 § 1).

⁵⁰ Siehe Braun von Stumm, Hornbach, S. 40.

Wiederausübung der Vogtei durch den badischen Markgrafen

Aufgrund der Quellenlage ergibt sich, dass die Selzer Äbte fast vierzig Jahre lang die Vogtei über die Klostersiedlung ausüben konnten. Im Jahre 1235 nahm König Heinrich VII. (1221-1235) den Abt G. (?) von Selz, mit der Stadt Selz und all seinen Gütern in seinen besonderen Schutz gegen den in Ungnade gefallenen Markgrafen Hermann V. von Baden, da dieser sich unrechtmässig die Vogtei des Klosters (ecclesie sue se asserit advocatum) angemasst hatte.⁵¹ Umstritten ist, ob Hermann V. sich die Vogtei wirklich anmasste oder sie von den Äbten nicht doch wieder eingelöst hat (die Vogteirechte wurden ja pfandweise übertragen). Nach Wielandt soll der Markgraf Hermann V. im Jahre 1235 das Vogteirecht rechtmässig ausgeübt haben.⁵²

In diesem Zusammenhang sei herausgestrichen, dass im Zeitraum 1197-1235 somit wohl kaum markgräflich badische Vogteimünzen in Selz geprägt worden sein dürften. In späterer Zeit, also nach dem Jahre 1235, ist jedoch eine Dynastenprägung mit der Darstellung des (neuerlichen) Kirchenvogtes durchaus möglich.⁵³

Es sei doch noch erwähnt, dass die Münzprägung in Selz infolge der kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen dem Markgrafen Rudolf I. von Baden (1243-1288) und Strassburg wegen der Erhebung des Rheinzolls bei Selz vermutlich um das Jahr 1260 (?) eingestellt wurde.⁵⁴ Im Jahre 1268 ist Selz dann durch Strassburg und die Bischöfe von Strassburg und Speyer, die sich mit der Stadt Strassburg verbündeten, eingenommen und zerstört worden.⁵⁵

Datierung

Die Frage der Datierung ist im Hinblick auf die Interpretation des Rückseitenbildes, die auf den geschichtlichen Fakten der Vogteiverhältnisse basiert, äusserst wichtig. Wie eingangs ausgeführt, fehlen Fundnachweise, die eine einigermassen sichere Bestimmung der Entstehungszeit des Selzer Denars ermöglichen würden. Gemäss den Bestimmungen des ersten Strassburger Stadtrechtes um 1130 galt für die Strassburger Denare ein Normalgewicht von 0,97 g (die Mark hatte ein Gewicht

⁵² WIELANDT, a.a.O. (Anm. 34), S. 63.

⁵³ Vgl. Nessel, S. 166 Nr. 60 und Wielandt, a.a.O. (Anm. 34), S. 63.

FESTER, Regest 480.

FESTER, Regest 346 und BANNASCH, S. 130 mit Anm. 142.

NESSEL, S. 164. BANNASCH gibt auf S. 151 ff. eine Strassburger Urkunde vom 14. April 1310 wieder, worin das Kloster und die Stadt Selz vereinbaren, ihre Rechte gegenseitig zu achten. – In Paragraph 24 heisst es: «Die scheffen teilent ouch, daz ein abbet dez closters zu Selse haben unde slan sule *vierdehalbe munsse* – daz eine daz sint Selsburgere, Strasburgere, Spiresse (Speyer) *pheinninge* unde Bingesse (Bingen!) *heilbelinge* – zu rehte». Aus dieser interessanten Textstelle aus dem Jahre 1310 lässt sich entnehmen, dass die Selzer Äbte anscheinend auch noch nach 1260 (diesen Zeitpunkt erachtet Nessel als den Abschluss der Münztätigkeit der Abtei) Münzen geprägt haben.

von 233,8 g).⁵⁶ Braun von Stumm gibt an, dass die Strassburger Denare noch etwa bis 1170 ein Gewicht von 0,95 g aufwiesen und in den Jahren 1180/90 eine fortschreitende Münzentwertung eingeleitet worden sei.⁵⁷ Schon am Ende des 12. Jh. hatten die Elsässer Denare nur noch ein durchschnittliches Gewicht von 0.60 g.⁵⁸

Laut Wielandt sank das Gewicht nach 1130 bis zur Jahrhundertwende nur wenig, um dann im 13. Jh. schnell auf 0,60 g herabzugehen. Nach dem Konstanzer *Liber decimationis* aus dem Jahre 1275, welches die Leistungen der Diözese Konstanz für den am Zweiten Konzil von Lyon beschlossenen Kreuzzugszehnten auflistet, betrug das Gewicht nur noch 0,37 bis 0,38 g, während es um 1235-1250 noch 0,49 und 0,50 g betragen hatte.⁵⁹

Schon allein aufgrund dieser Zitate dürfte eine Zuordnung des vorliegenden Selzer Denars mit einem Gewicht von 0,66 g in die Zeitspanne 1180/90 bis anfangs des 13. Jh. als nicht abwegig erscheinen. Diese Feststellung dürfte auch für das bei Braun von Stumm wiedergegebene Exemplar mit einem leicht höheren Gewicht von 0,79 g noch zutreffen.⁶⁰

Angesichts der isolierten Stellung unseres Selzer Denars soll nun versucht werden, an Hand von anderen Selzer und Strassburger Geprägen sowie mittels eines Verweises auf die benachbarte Münzstätte von Annweiler-Trifels, eine nähere Datierungshypothese nach Gewicht aufzustellen.

Selzer Nachbildungen von Strassburger Engeldenaren

Darstellungen mit zwei ungeflügelten Engeln (?), welche ein Kreuz auf einem Kirchengiebel halten, finden sich bei Nessel abgebildet.⁶¹ Die angegebenen Gewichte betragen 0,65 g, 0,66 g und 0,60 g (Selzer Fund 1828). Diese Engeldenare gehören laut Nessel noch dem Ausgang des 12. Jh. an.⁶²

Selzer Nachbildungen von Strassburger Kirchendenaren

Hinsichtlich der Darstellungen einer Kirche mit Mittelturm und zwei Seitentürmen ist wiederum auf Nessel zu verweisen.⁶³ Hier betragen die vermerkten Gewichte 0,65 g und 0,63 g (Weissenburg, 2. Fund 1812). Als Vergrabungszeit nimmt Nessel einen Zeitpunkt an, der «nicht weit von dem Jahre 1220» gelegen sein kann.⁶⁴

- J. Cahn, Münz- und Geldgeschichte der Stadt Strassburg im Mittelalter (Strassburg 1895), S. 13.
- ⁵⁷ Braun von Stumm, Strassburg, S. 381 f.
- ⁵⁸ Nessel, S. 5.
- F. Wielandt, Beiträge zur oberrheinischen Münz- und Geldgeschichte. Die Münzfunde von Rotenfels, Oos und Illingen, JNG 2, 1950/51, S. 72.
- ⁶⁰ Braun von Stumm, Strassburg, S. 380, Nr. 24.
- 61 NESSEL, S. 155 f., Nr. 15-17.
- 62 NESSEL, S. 157.
- 63 Nessel, S. 158 f., Nr. 25 und 32.
- 64 Nessel, S. 28.

Strassburger HEINRICVS-Denar

Um einen weiteren Anhaltspunkt für eine zeitliche Fixierung des in Frage stehenden Selzer Denars zu gewinnen, soll ein Strassburger HEINRICVS-Denar beigezogen werden, der bei Nessel⁶⁵ und bei Engel/Lehr⁶⁶ abgebildet ist. Als Gewichte sind beim ersten 0,64 g und bei letzteren 0,55-0,70 g angegeben.

Engel/Lehr weisen diesen Heinrichs-Denar dem Bischof Heinrich I. von Hasenburg (1181-1190) zu, Nessel hingegen dem Bischof Heinrich II. von Vöringen (1202-1223). Wielandt vertritt die Meinung, dass diese Zuschreibung an Heinrich II. von Vöringen nur für die leichteren HEINRICVS-Denare von etwa 0,55 g gelten könne. Es sei hier daran erinnert, dass um 1235/1250 das Gewicht noch ca. 0,50 g betrug (siehe Anm. 59). Das Exemplar bei Nessel mit 0,64 g, also nicht mit dem schwereren Gewicht zwischen 0,80 g und 0,92 g wie bei den Denaren aus dem Thrakischen Fund, welche nach Wielandt in die Zeit um 1170 fallen, könnte somit durchaus dem Anfang des 13. Jh. zugeordnet werden.

Annweiler Denare

Ab ca. 1190 wurden in der Münzstätte von Annweiler-Trifels kleine, stumme Pfennige (Denare) nach Elsässer Schlag hergestellt.⁶⁹ Laut Scherer gibt es aus Funden Gepräge, die bis zu 0,66 g wiegen und vielleicht als die ersten Annweiler Denare gemäss dem im Jahre 1219 von König Friedrich II. verliehenen Münzrecht anzusehen sind. Als ungefähre Durchschnittsgewichte der Denare nimmt Scherer um 1195 0,65 g und um 1220 0,60 g an.⁷⁰

Auch wenn die bei Nessel angeführten anderen Engel- und Kirchendenare vereinzelt sogar noch das alte Gewicht von 0,95/0,96 g gemäss dem Strassburger Stadtrecht um 1130 aufweisen, darf aufgrund der Gewichte der angeführten Denare im Selzer und Weissenburger Fund (zwischen 0,60 g und 0,66 g) sowie der Annweiler Denare Elsässer Schlages⁷¹ (0,65 g um 1195 und 0,60 g um 1220) auf eine Prägung des fraglichen Selzer Denars in der Zeit von Ende des 12. Jh. bis zum Anfang des 13. Jh. geschlossen werden. Dieser Zeitrahmen würde der Periode ab dem Jahre 1197 entsprechen, in welcher die Herstellung des Rückseitenbildes des untersuchten Selzer Denars anzunehmen ist.

⁶⁵ Nessel, S. 112, Nr. 57.

⁶⁶ ENGEL/LEHR, S. 165, Nr. 156; Tafel XXVI, 1.

⁶⁷ WIELANDT, a.a.O. (Anm. 15), S. 57.

⁶⁸ a.a.O.

⁶⁹ H. Ehrend, Speyerer Münzgeschichte, Teil I: Münzen und Medaillen (um 650-1900) (Speyer 2005), S. 95.

C.W. Scherer, Die Münzen von Annweiler-Trifels (Luzern 1939), S. 4 f. und 9. Für den freundlichen Hinweis auf diese Publikation danke ich Herrn Dr. M. Matzke, Basel, vielmals.

⁷¹ SCHERER, a.a.O. (Anm. 70), S. 7.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass bei Nessel ein Selzer Kirchendenar aus einem Fund von Zabern mit einem Gewicht von 0,65 g aufgeführt ist, den Wielandt noch dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jh. zuordnet; infolgedessen könnte sich die Prägezeit des in Frage stehenden Selzer Denars bis gegen 1220 erstreckt haben.⁷² In Anbetracht dieser vorgenommenen zeitlichen Eingrenzung aufgrund der Gewichte ist der bei Braun von Stumm vermerkte Prägebeginn um 1160 ca. 40 Jahre später anzusetzen.⁷³

Über die Umlaufdauer des fraglichen Selzer Denars lassen sich hingegen keine genaueren Angaben machen, doch ist anzunehmen, dass sie sich nicht weit über das Jahr 1235, in dem die Vogtei wieder auf den Markgrafen von Baden überging, hinzog.

Die Selzer Denare mit einem Kirchenportal und einem Stern zwischen zwei Kreuzen (als Seitentürmen) auf der Vorderseite dürften in den Jahren 1240-1260 geprägt worden sein.⁷⁴ Diese Denare weisen aber nur noch ein durchschnittliches Gewicht von ca. 0,53 g auf, was dem Gewicht des unterelsässischen Pfennigs resp. Denars von ca. 0,50 g für den erwähnten Zeitraum entspricht (vgl. Anm. 59).

Zusammenfassung

Als Quintessenz dieser Erörterungen lassen sich die folgenden Ergebnisse in Bezug auf die Rückseite des vorliegenden Selzer Denars festhalten:

- es handelt sich um eine Selzer Prägung sui generis, nicht einfach um eine Imitation
- die dargestellte weltliche Szene dürfte auf einem aussergewöhnlichen Ereignis beruhen
- als historisch gesichertes und besonderes Vorkommnis ist die Verpfändung der Ortsvogtei durch die badischen Markgrafen an den Selzer Abt anzusehen
- die wiedergegebene Szene hat wahrscheinlich diese Verpfändung als eine symbolische Rechtshandlung zum Inhalt
- als Datierung des Denars kommt die Zeit vom Ende des 12. Jh. bis zum zweiten Jahrzehnt des 13. Jh. in Betracht.

Infolge des geringen Überlieferungsmaterials müssen natürlich manche Fragen offen bleiben. Zudem ist zu unterstreichen, dass im Rahmen dieses Beitrags keine erschöpfende Untersuchung der Münzreihen des Benediktinerklosters Selz angestrebt werden konnte.

Jürg Netzer, lic. iur. Burechgasse 5 A CH- 3652 Hilterfingen netzer.j@bluewin.ch

⁷² Nessel, S. 158, Nr. 29 und Wielandt, a.a.O. (Anm. 59), S. 75 f.

⁷³ Braun von Stumm, Hornbach, S. 40 (Anhang von H. Buchenau).

⁷⁴ Nessel, S. 164 ff.